Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Anröchte



Nr. 6 Anröchte, 23. Dezember 2011 16. Jahrgang Inhalt Seite 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten-1. 33 ersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 14.12.2011 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Anröchte 2. 34 3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung 35 von Personal für die Sicherung von Vertretungen im Standesamt der Kommunen Anröchte, Erwitte und Geseke 4. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der 35 Aufgabe "Weiterbildung" (Volkshochschule) zwischen der Stadt Lippstadt und den Städten Erwitte, Rüthen und Warstein sowie der Gemeinde Anröchte

Nr. 6 16. Jahrgang Seite 33

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte vom 14.12.2011

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte beschlossen.

§ 1

Die in der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte aufgeführten Kostentarife werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Fahrzeugart: Standort: Gebühr je Stunde:

Kommandowagen Anröchte 10,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 14. Dezember 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Holtkötter

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). <u>Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen:</u> Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Anröchte, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2010, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2010 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 32.039,61 €ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2010 auf 89.099.144,68 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 15.11.2011 den geprüften Jahresabschluss 2010 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Mit Schreiben vom 15.12.2011 teilt die Kommunalaufsicht mit, dass die öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann.

Der Jahresabschluss 2010 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 27.12.2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Anröchte, 19. Dezember 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherung von Vertretungen im Standesamt der Kommunen Anröchte, Erwitte und Geseke hier: Genehmigung des Kreises Soest gem. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindungmit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Der Kreis Soest hat die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 13.12.2011 gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Soest am 22.12.2011 veröffentlicht. Zugleich erfolgt auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Anröchte, 23. Dezember 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe "Weiterbildung" (Volkshochschule) zwischen der Stadt Lippstadt und den Städten Erwitte, Rüthen und Warstein sowie der Gemeinde Anröchte

hier: Genehmigung des Kreises Soest gem. §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindungmit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Der Kreis Soest hat die oben aufgeführte öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 30.11.2011 gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Soest am 22.12.2011 veröffentlicht. Zugleich erfolgt auf der Internetseite des Kreises Soest (www.kreis-soest.de) ein Hinweis auf das Erscheinen des Amtsblattes.

Auf die Bekanntgabe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG hingewiesen.

Anröchte, 23. Dezember 2011

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter Bürgermeister